



An alle Einrichtungen der Universität

Der Kanzler

Ansprechpartner: Herr Klon
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen
Telefon +49 9131 85-26766
Fax +49 9131 85-26239
axel.klon@zuv.uni-erlangen.de
www.fau.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen:

Erlangen, den 24.05.2012

Angebotskalkulation mit EDV-Unterstützung ab 01.06.2012
Fundstelle: www.angebotskalkulation.zuv.uni-erlangen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Universität ist - wie alle anderen öffentlichen Einrichtung - aufgrund von EU-Vorschriften gezwungen, ihre Dienstleistungen (z. B. Forschung, Entwicklung, Beratung) zu Marktpreisen bzw. (falls kein Marktpreis ermittelbar ist) zu Vollkosten anzubieten.

Worum geht es?

Die Europäische Union (EU) möchte den Wettbewerb in ihren Mitgliedsstaaten fördern und wettbewerbsverzerrende Maßnahmen abbauen. Die EU hat hierzu den sogenannten Beihilferahmen erlassen. Der Beihilferahmen regelt, unter welchen Bedingungen staatliche Beihilfen an Unternehmen zulässig sind und wann nicht. Universitäten sind Unternehmen gleichgestellt, wenn sie wirtschaftlich (z. B. Auftragsforschung oder Auftragsentwicklung) tätig sind. Sie fallen in diesem Fall unter den Beihilferahmen. (Daneben sind sie nichtwirtschaftlich - z. B. Grundlagenforschung und Lehre - tätig; damit fallen sie nicht unter den Beihilferahmen.) Aus Sicht der EU liegt eine wettbewerbsverzerrende Beihilfe auch dann vor, wenn die Universitäten aufgrund ihrer staatlichen Finanzierung (die für den nichtwirtschaftlichen Bereich gedacht ist) im wirtschaftlichen Bereich günstiger als andere Marktteilnehmer tätig werden. Beispielsweise können Universitäten einen Forschungsauftrag billiger als ein (privates) Unternehmen anbieten, da das Unternehmen auch Gebäude, deren Unterhaltskosten, Großgeräte, ein Rechenzentrum etc. finanzieren muss, bei Universitäten derartige Kosten jedoch vom Staat getragen werden.

Die wirtschaftliche Tätigkeit von Universitäten ist dann wettbewerbsrechtlich/beihilferechtlich unbedenklich, wenn die Universitäten ihre Angebote bzw. Aufträge mit Vollkosten kalkulieren. Vollkosten sind sämtliche tatsächlichen Kosten einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlags. Hierzu hat die Universität ein EDV-basiertes Kalkulationsschema entwickelt, das wir Ihnen zur Verfügung stellen (www.angebotskalkulation.zuv.uni-erlangen.de).

In welchen Fällen müssen Angebote mit Vollkostenrechnung erstellt werden?

- Bitte verwenden Sie die Kalkulationshilfe bei wirtschaftlichen Tätigkeiten Ihrer Institution, z. B.
- Drittmittelprojekten der Industrie (inkl. Fraunhofer-Gesellschaft) in Gestalt von Auftragsforschung,
 - Beratungstätigkeiten gegen Entgelt,
 - Dienstleistungen.

Nicht erforderlich ist die Verwendung der Kalkulationshilfe, wenn

- Sie persönlich eine Nebentätigkeit ausüben,
- Sie Zuwendungen (Zuwendungen sind Gelder ohne Verpflichtung zur Gegenleistung) unmittelbar von staatlichen oder halbstaatlichen Förderern erhalten (z. B. EU, BMBF, DFG, ...),
- Sie einen Einzelauftrag eines Industrieunternehmens innerhalb eines Rahmenvertrags mit festgelegten Vergütungssätzen übernehmen.

Welche Gründe sprechen für die Verwendung der Kalkulationshilfe?

Die Kalkulationshilfe stellt sicher, dass Sie und die Universität geltendes EU-Recht erfüllen und damit Rückforderungs- und Schadensersatzansprüche vermeiden. Die Verpflichtung zur Kalkulation mit Vollkosten trifft übrigens alle Universitäten im EU-Raum.

Vorteilhaft ist ferner, dass

- Sie eine stringente und nachvollziehbare Kalkulation Ihrer tatsächlichen Kosten erhalten,
- Sie Ihre Angebote leichter und rechtssicher dokumentieren und archivieren können,
- Sie dabei mit einem weitgehend selbsterklärenden Hilfsmittel arbeiten können.

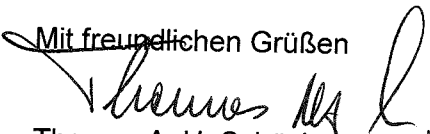
Was ist sonst noch zu beachten?

- Bitte berechnen Sie künftig in den genannten Fällen die Höhe der Vergütung mit der Kalkulationshilfe.
- Der von Ihnen kalkulierte Angebotspreis ist ein Mindestpreis. Es steht Ihnen frei, mit einem höheren Gewinnzuschlag zu kalkulieren.
- Bitte verwenden Sie Ihre elektronisch erzeugte Kalkulation ausschließlich intern und überlassen Sie sie nicht Dritten, da die Kalkulationshilfe die interne Kostenstruktur der Universität detailliert wiedergibt. Selbstverständlich können Sie eine vereinfachte oder anders strukturierte Darstellung an Ihren Auftraggeber weitergeben, sofern er dies wünscht.
- Bitte archivieren Sie jeweils einen Ausdruck der von Ihnen erstellten Kalkulation in Ihren Projektakten.
- Der sogenannte interne Infrastrukturbeitrag („Overhead“) der Universität fällt auch künftig an: Die per Kalkulationshilfe ermittelten, projektspezifischen Infrastrukturkosten werden zwar von Ihrem Auftraggeber bezahlt, werden aber aus universitätsinternen Gründen Ihrem Lehrstuhl noch nicht in Rechnung gestellt. Bis auf Weiteres wird deswegen der bisherige interne - moderate - Pauschalabzug von 10 % beibehalten.

Wir haben die Kalkulationshilfe ausführlich getestet. Sie ist weitgehend selbsterklärend. Angesichts der Vielzahl und der Komplexität Ihrer Aktivitäten lässt sich dennoch nicht ausschließen, dass in Einzelfällen Nachbesserungsbedarf besteht oder es zu Änderungen in gewohnten Abläufen kommt. Sollten Sie also Fragen oder Anregungen haben, bitte ich Sie, sich an die für Sie zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter des Referats F 1 zu wenden (Frau Reder - 22803; Frau Salzwedel - 22841; Herr Scheunpflug - 26886).

Ich danke Ihnen schon heute dafür, dass Sie mit dem Einsatz der Kalkulationshilfe ab dem 01.06.2012 die Universität bei der Einhaltung ihrer EU-rechtlichen Verpflichtungen unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas A. H. Schöck